

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg vom 21.08.2023, geändert durch Satzung vom 03.06.2025 [*], vom 16.07.2026 [X]

- * Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. 414), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Hebammengesetz (HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) und § 18 Abs. 2 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 08. Januar 2020 (BGBl. I S. 39), zuletzt geändert durch Art. 13 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148, erlässt die Universität Augsburg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Bestimmungen für die Hochschulprüfungen

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|-------|--|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Akademischer Grad |
| § 3 | Zweck des Bachelorstudiengangs |
| § 4 | Zulassungsvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums |
| § 5 | Konzeption des Bachelorstudiengangs |
| § 6 | Prüfungsausschuss |
| § 7 | Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen |
| * § 8 | Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen |
| § 9 | Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen |
| § 10 | Formen von Prüfungen |
| § 11 | Bewertung von Prüfungen |
| § 12 | Leistungspunkte und Noten |
| § 13 | Rücktritt |
| § 13a | Täuschung, Ordnungsverstoß |
| § 14 | Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht |
| § 15 | Nachteilsausgleich |

II. Bachelorprüfung

- | | |
|--------|---|
| § 16 | Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte |
| § 17 | Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung |
| § 18 | Modulgruppe Abschlussleistung |
| * § 19 | Bewertung des Moduls der Modulgruppe Abschlussleistung |
| § 20 | Wiederholung von Prüfungen |
| § 21 | Abschluss des Bachelorstudiengangs |
| § 22 | Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement |

Teil 2 Besondere Bestimmungen für die staatliche Prüfung

- | | |
|------|---|
| § 23 | Anwendbarkeit der Regelungen der HebStPrV |
| § 24 | Zulassung zur staatlichen Prüfung |

Teil 3 Schlussbestimmungen

- | | |
|------|---|
| § 25 | Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Pflegezeitgesetz |
| § 26 | Inkrafttreten, Übergangsregelung |

Anlage 1	Modulplan/ Studienverlaufsplan
Anlage 2	Elektronische Systeme für Prüfungen
Anlage 3	Erläuterungen zu den Prüfungsformaten nach § 10

Teil 1 Bestimmungen für die Hochschulprüfungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft regelt in Ergänzung und auf Grundlage des HebG sowie der HebStPrV die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. die für die Zulassung zur staatlichen Prüfung zu erbringenden Leistungsnachweise;
 3. die erforderlichen Praxisphasen;
 4. die Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 5. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 6. die Festlegung der erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihres Umfangs;
 7. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 8. die Anzahl der Prüfungen;
 9. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät beschlossen und auf den Internetseiten des Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

*

§ 2

Akademischer Grad

- * Auf Grund einer nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bestandenen Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science (B. Sc.)" verliehen.

*

§ 3

Zweck des Bachelorstudiengangs

- (1) ¹Der duale Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Hebammenwissenschaft. ²Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, dass die wichtigsten Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse in der Hebammenwissenschaft beherrscht werden und die für einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden. ³Der Studiengang vermittelt die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden.
- (2) ¹Der Studiengang Hebammenwissenschaft mit der akademischen Abschlussprüfung „Bachelor of Science“ an der Universität Augsburg sowie der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung gliedert sich in fachspezifische theoretische Leistungen (hochschulischer Studienteil), die an der Universität erbracht werden, fachspezifische praktische Leistungen (berufspraktischer Studienteil), die in den verantwortlichen Praxiseinrichtungen nach §§ 13, 15 HebG erbracht werden und den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale). ²Der Studiengang erfüllt bei den Studierenden bei vollständiger erfolgreicher Absolvierung sämtlicher Module die fachspezifischen Voraussetzungen für den

Erwerb der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach § 5 HebG. ³Sämtliche Bestandteile der berufspraktischen Ausbildung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang sind modular verortet. ⁴Im Studiengang sind sämtliche Bestandteile der staatlichen Prüfung integriert, die für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ erforderlich sind.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Unbeschadet der in § 10 HebG genannten Zugangsvoraussetzungen muss die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung gemäß § 15 Abs. 1 HebG mit einer kooperierenden verantwortlichen Praxiseinrichtung abschließen. ²Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation kein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung im Sinne des HebG vorgelegt werden, ist die Immatrikulation zu versagen. ³Studierende werden exmatrikuliert, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs Hebammenwissenschaft nicht mehr möglich ist, weil ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung im Sinne des HebG nicht mehr vorliegt und ein neuer Vertrag für die ordnungsgemäße Fortsetzung bzw. Durchführung des Studiums auch nicht mehr rechtzeitig geschlossen werden kann. ⁴Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 HebG ist spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Bachelorstudiengangs zu erbringen. ⁵Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung des Nachweises bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Bachelorstudiengangs.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sieben Semester.
- (3) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des sechsten Semesters abgefasst.
- (4) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen oder –formen zusammensetzen. ³Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 10 abgeschlossen. ⁴Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 210.
- (6) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Konzeption des Bachelorstudiengangs

- * Das Studium des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft besteht aus Modulen der folgenden Modulgruppen:

Modulgruppe A: Hebammentätigkeit in Theorie und Praxis
Modulgruppe B: Theoretische Medizin und Naturwissenschaften
Modulgruppe C: Hebammenwissenschaftliche Kompetenz
Modulgruppe D: Gesundheits- und Sozialwissenschaften
Modulgruppe E: Abschlussleistung

§ 6

Prüfungsausschuss

- * (1) ¹Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von drei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und bestimmt einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. ⁵Dem Prüfungsausschuss gehören mit beratender Stimme eine Vertreterin oder ein Vertreter des Department of Medical Education (DEMEDA) der Medizinischen Fakultät sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentralen Prüfungsamtes an.
- * (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation, Qualitätssicherung und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Einsatz von elektronischen Systemen für Prüfungen (Anlage 2 Abs. 2).
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Das Gremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigte Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit dieser Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ⁴Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe, ist eine Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich.
- * (5) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen:
- die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen,
 - die Genehmigung der Themen von Bachelorarbeiten,
 - die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Bachelorarbeiten,
 - die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
 - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen
 - die Anerkennung von Rücktrittsgründen von Prüfungen.
- ⁴Wird seitens der Universität Augsburg die Möglichkeit eingeräumt, Sitzungen auch in digitaler Form abzuhalten, können die Sitzungen des Prüfungsausschusses auch in digitaler Form abgehalten werden.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen. ³Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.
- (7) ¹Für die staatliche Prüfung wird ein eigener Prüfungsausschuss nach den Vorgaben der HebStPrV gebildet (Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung). ²Dieser übernimmt die

dort geregelten Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind.

§ 7

Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer oder Prüferinnen können alle Personen werden, die nach BayHIG sowie nach der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrüfO) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Sofern Prüferinnen und Prüfer nicht Mitglieder der Universität Augsburg sind, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

*

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, die erbracht wurden
 - in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums,sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- * (3) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anerkennung und Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Die Ablegung einer Prüfungsleistung schließt einen späteren Antrag auf Anerkennung und Anrechnung auf dieselbe Prüfungsleistung aus.
- * (4) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen

im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung und Anrechnung nach Abs. 1 und 2 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anerkennung und Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- * (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Studierende oder Studierender im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Universität Augsburg. ²Die Zulassung ist gleichwohl zu versagen, wenn
 1. in der HebStPrV oder im Teil 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erbracht werden,
 2. die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder
 3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel in elektronischer Form durch die Studierenden. ²Die Prüfungen finden studienbegleitend statt und sollen in der Regel in dem laut Anlage 1 vorgesehenen Fachsemester erstmalig wahrgenommen werden. ³Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Das Prüfungsamt gibt die Fristen für die Anmeldung rechtzeitig in geeigneter Form bekannt.
- * (3) Die Ablegung einer Prüfung, zu der sich der Studierende oder die Studierende angemeldet hat, setzt weiter die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft voraus.

§ 10

Formen von Prüfungen

- (1) ¹In den Modulen des Studiengangs Hebammenwissenschaft sind Prüfungen in der Regel studienbegleitend zu erbringen. ²Art, Dauer und Umfang sowie Zweck, Gegenstände und Anforderungen der verwendeten Prüfungsformen sind in den Anlagen 1 und 3 geregelt.
- * (2) ¹Eine Prüfung kann aus einer Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung bestehen. ²Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form, in Textform, in Form einer Portfolioprüfung, in mündlicher, in einer kombiniert schriftlich-mündlichen Form oder in medizinisch-praktischer Form; als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Anwesenheit nach Abs. 6 bis 8. ³Typische Prüfungsformate sind:
 - Schriftliche Prüfungen oder Prüfungen in Textform (Klausur, Seminar-/Hausarbeit, Praxis-/Externatsbericht)
 - Portfolioprüfungen
 - Mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräch mit Erwartungshorizont, (Ko-) Referat, (Poster-) Präsentation, Kolloquium)
 - Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung
 - Medizinisch-praktische Prüfungen (Prüfung in praktischer Form, OSCE: Objective Structured Clinical Examination, OSLE: Objectiv Structured Long Examination Record, Mini-CEX: Mini-Clinical Examination, DOPS: Direct Observation of Procedural Skills)
 - Regelmäßige Anwesenheit (Anwesenheitspflicht).
- (3) ¹Es dürfen elektronische Systeme für Prüfungen verwendet werden, wenn diese die in Anlage 2 formulierten Anforderungen erfüllen. ²Die vorgesehenen Prüfungsleistungen

können auch als digitale Fernprüfungen anstelle von Präsenzprüfungen abgenommen werden, sofern nicht höherrangige Regelungen dem entgegen stehen.

- * (4) ¹Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er/sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Modulprüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidatinnen und Kandidaten bekannten oder unbekannten Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen bestehen. ³Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erstellt. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁶Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken.
- (5) Mündliche Prüfungen sind Präsenzprüfungen, die anhand definierter Erwartungshorizonte und Bewertungskriterien bewertet werden.
- * (6) ¹Zur Erreichung des Lernziels kann für ein Modul bzw. einzelne Lehrveranstaltungen eine regelmäßige Anwesenheit vorgesehen werden. ²Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in der Anlage 1 bei den jeweiligen Modulen zu kennzeichnen und bei der jeweiligen Lehrveranstaltung im Modulhandbuch vorzusehen und zu begründen. ³Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung stellt die Anwesenheit während der jeweiligen Veranstaltungstermine fest.
- * (7) ¹Regelmäßig ist die Anwesenheit in den Modulen bzw. einzelnen Lehrveranstaltungen des hochschulischen Studienteils (umfasst auch Fertigkeitstraining, SkillsLab, Simulationskreissaal) bei einer Anwesenheit von mindestens 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen der jeweiligen Lehrveranstaltung. ²Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis können nicht geltend gemacht werden. ³Als Kompensationsleistung bei nicht regelmäßiger Teilnahme kann eine kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung erbracht werden.
- * (8) ¹Regelmäßig ist die Anwesenheit in den Modulen bzw. einzelnen Lehrveranstaltungen des berufspraktischen Studienteils bei einer Anwesenheit von mindestens 90 % in den Lehrveranstaltungsterminen der jeweiligen Lehrveranstaltung. ²Unterbrechungen der Anwesenheit sind grundsätzlich nachzuholen. ³Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen von der/dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen werden angerechnet, soweit diese einen Umfang von 10 % der Stunden des berufspraktischen Studienteils nicht überschreiten. ⁴Wird die Anwesenheit von mindestens 90 % nicht erreicht, so hat die/der Studierende zusätzlich eine Ersatzleistung mit Bezug zur versäumten Lehrveranstaltung zu erbringen. ⁵Um die Erreichung des Ausbildungsziels gemäß Anlage 2 HebStPrV nicht zu gefährden, dürfen die Fehlzeiten einen Umfang von 25 % in den Lehrveranstaltungsterminen der jeweiligen Lehrveranstaltung nicht überschreiten.
- * (9) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Modulplan in der Anlage 1 dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben

werden; § 1 Abs. 2 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

§ 11

Bewertung von Prüfungen

- * (1) ¹Prüfungen können benotet oder unbenotet sein. ²Sie können als Gesamt- (eine Prüfung je Modul) oder Teilprüfungen (mehrere Prüfungen je Modul) festgelegt werden. ³Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. ⁴Bei Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁵Sollte eine Notenbildung nicht vorgesehen sein, gilt die Prüfung als bestanden, wenn diese mit „bestanden“ bewertet wird. ⁶Als nicht bestanden ist eine Leistung einzustufen, bei der die Gesamtleistung mit „nicht ausreichend“ oder, wenn keine Notenbildung vorgesehen ist, „nicht bestanden“, bewertet wird. ⁷Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Durchführung der jeweiligen Prüfung vorliegen.
- * (2) Modulprüfungen in schriftlicher Form nach § 10 Abs. 4 gelten als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die nach Mindeststudienzeit teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) ¹Erscheint ein Studierender oder eine Studierende verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.

§ 12

Leistungspunkte und Noten

- * (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ³Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt im Modulplan in der Anlage 1.
- * (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload des Studierenden/der Studierenden von 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung in Form von § 10 abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungs- oder Studienleistung. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 10 Abs. 2 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung oder -form. ¹⁰Im Modulplan nach Anlage 1 wird die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der

Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 2 bleibt unberührt. ¹²Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.

- * (3) Ein Modul ist bestanden oder Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind oder die unbenotete Prüfungs- oder Studienleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind.
- (4) ¹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note
- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 85 Prozent
1,3, wenn zusätzlich mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent
1,7, wenn zusätzlich mindestens 65, aber weniger als 75 Prozent
2,0, wenn zusätzlich mindestens 55, aber weniger als 65 Prozent
2,3, wenn zusätzlich mindestens 45, aber weniger als 55 Prozent
2,7, wenn zusätzlich mindestens 35, aber weniger als 45 Prozent
3,0, wenn zusätzlich mindestens 25, aber weniger als 35 Prozent
3,3, wenn zusätzlich mindestens 15, aber weniger als 25 Prozent
3,7, wenn zusätzlich mindestens 5, aber weniger als 15 Prozent
4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 5 Prozent
- der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist.
²Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.
- * (5) ¹In die Bildung der Modulgesamtnote geht jede Teilprüfung entsprechend der in Anlage 1 angegebenen Gewichtung ein. ²Bei der Berechnung der Modulgesamtnoten werden nur benotete Teilprüfungen berücksichtigt. ³Für die Notenbildung bei Teilprüfungen werden nur die ersten beiden Stellen nach dem Komma berücksichtigt. ⁴Alle weiteren Stellen nach dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Es werden folgende Noten vergeben:
- „sehr gut“ bis zu einem Durchschnitt von 1,50
„gut“ von einem Durchschnitt von 1,51 bis zu einem Durchschnitt von 2,50
„befriedigend“ von einem Durchschnitt von 2,51 bis zu einem Durchschnitt von 3,50
„ausreichend“ von einem Durchschnitt von 3,51 bis zu einem Durchschnitt von 4,00
„nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ ab einem Durchschnitt von 4,01.
- ⁶Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.
- * (6) ¹Schriftliche Prüfungen mit offener Fragestellung sind durch eine Prüferin oder einen Prüfer zu bewerten. ²Prüfungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (7) ¹Die Bewertung der Prüfungen wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 13 Rücktritt

- (1) ¹Ein Rücktritt von einem Termin zur Prüfung ist innerhalb der Anmeldefrist ohne Angabe von Gründen möglich. ²Näheres kann der Prüfungsausschuss regeln.
- (2) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“, wenn die oder der Studierende:

- a. nach der in Abs. 1 bestimmten Frist zurücktritt,
 - b. zu einem Termin zur Prüfung nicht erscheint,
 - c. nach Beginn der Prüfung zurücktritt,
 - d. die zu bewertende Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder den Abgabetermin einer Leistung (z.B. Hausarbeit) nicht eingehalten hat.
- (3) ¹Liegen dafür Gründe vor, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, sind diese unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. ²Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest beim Prüfungsamt vorzulegen. ³Werden die Rücktritts- oder Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. ⁴Andernfalls wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest anfordern.

§ 13a

Täuschung, Ordnungsverstoß

- * (1) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener, auch elektronischer Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben sowie die Hinterlegung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln im Umfeld des Prüfungsraums, stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen an der Universität Augsburg auszuschließen.
- (2) ¹Studierende sind von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (3) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten oder Kandidatinnen die

Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich von der Kandidatin oder vom Kandidaten, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

- (2) ¹Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen gewährt. ²Die Einsichtnahme soll in der Regel binnen einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. ³Das DEMEDA bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Der Prüfling kann sich bei der Einsichtnahme vertreten lassen, muss aber eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 15

Nachteilsausgleich

- * (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes sowie auf Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten in einer besonderen Lebenslage im Sinne des Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BayHIG in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten fest, durch welche Maßnahmen ihre oder seine Beeinträchtigung im Rahmen des Prüfungsverfahrens angemessen auszugleichen ist. ³Eine Beeinträchtigung im Sinne des Satzes 2 ist grundsätzlich nur dann ausgleichsfähig, wenn die abzuprüfenden Kompetenzen unberührt bleiben und die Beeinträchtigung mit entsprechenden Maßnahmen im späteren Beruf ausgeglichen werden kann. ⁴Die geltend gemachten Umstände sind darzulegen und glaubhaft zu machen. ⁵Der Nachweis einer Beeinträchtigung aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen. ⁶Der Antrag ist spätestens bei der Meldung zur Prüfung zu stellen. ⁷Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. ⁸Ohne Vorlage des Antrags besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.
- * (2) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen gilt Abs. 1 entsprechend.

II. Bachelorprüfung

§ 16

Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Bachelorprüfung soll eine differenzierte Beurteilung der Kandidatin oder des Kandidaten und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.
- * (2) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Anlage 1 aufgeführten Modulen. ²Soweit nicht anders angegeben, werden die Module mit Prüfungs- und/oder Studienleistungen abgeschlossen und sind benotet. ³Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.
- * (3) ¹Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft 210 Leistungspunkte zu erbringen. ²Hiervon sind:

109 LP aus Modulen der Modulgruppe A:	Hebammentätigkeit in Theorie und Praxis,
34 LP aus Modulen der Modulgruppe B:	Theoretische Medizin und Naturwissenschaften
39 LP aus Modulen der Modulgruppe C:	Hebammenwissenschaftliche Kompetenz
16 LP aus Modulen der Modulgruppe D:	Gesundheits- und Sozialwissenschaften
12 LP aus dem Modul der Modulgruppe E:	Abschlussleistung

zu erbringen.

§ 17

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- * (1) Jeder immatrikulierte Studierende oder jede immatrikulierte Studierende hat zielgerichtet zu studieren, sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg zu den Prüfungen in den für ihn oder sie einschlägigen Modulen seines oder ihres Fachsemesters anzumelden und an diesen Prüfungen teilzunehmen, so dass er oder sie innerhalb der Regelstudienzeit nach § 4 Abs. 2 alle nach § 16 Abs. 3 geforderten Leistungspunkte erwirbt.
- (2) ¹Bis zum Ende des 7. Fachsemesters sind alle für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen. ²Werden innerhalb dieser sieben Semester die notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft erstmals nicht bestanden.
- (3) ¹Werden innerhalb von insgesamt neun Fachsemestern, die für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ²Die jeweiligen Studierenden erhalten nach Abschluss des neunten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Bachelorstudiengangs.
- * (4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich war (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 16 Abs. 3 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden konnten. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache der Studierenden oder des Studierenden.

- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 18

Modulgruppe Abschlussleistung

- * (1) ¹Die Modulgruppe E: Abschlussleistung ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs und besteht aus dem Modul „Bachelorarbeit und begleitendes Kolloquium“, das mit der Erstellung einer Bachelorarbeit als schriftliche Abschlussleistung sowie einem Kolloquium als mündliche Abschlussleistung abgeschlossen wird. ²Die Abschlussleistung soll zeigen, dass der Studierende oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten und mündlich zu erläutern. ³Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Bachelorarbeit und begleitendes Kolloquium“ werden 12 Leistungspunkte vergeben, wobei auf die Erstellung der Bachelorarbeit ein Arbeitsaufwand von entsprechend 10 Leistungspunkten entfällt und auf das Kolloquium ein Arbeitsaufwand von entsprechend 2 Leistungspunkten entfällt.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer im Sinne von § 7 vergeben und betreut werden. ²Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist. ³In begründeten Fällen kann die Bachelorarbeit auch unter der Betreuung einer Person des habilitierten Lehrkörpers aus anderen dem Curriculum zugeordneten Fachbereichen durchgeführt werden. ⁴Die Entscheidung, ob ein Thema die Anforderungen erfüllt und bearbeitet werden darf, trifft final die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. ⁶Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit werden dem Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ⁷Hat sich ein Studierender oder eine Studierende vergebens bemüht, zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Thema für die Bachelorarbeit zu erhalten, so sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt zwölf Wochen. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache oder mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin in englischer Sprache abgefasst.
- (5) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis eine Erkrankung besteht, oder in denen aus sonstigen, von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die die Studierende oder der Studierende nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten angemessen verlängern.
- (6) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die Bachelorarbeit ist zweifach in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Bei der Abgabe einer Bachelorarbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ⁵Mit der elektronischen Fassung ist eine von der Studierenden oder vom Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und dass zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. ⁶Je eines dieser gebundenen und abgestempelten Exemplare sowie jeweils eine Fassung der Arbeit in

elektronischer Form wird dann an die Betreuerin bzw. den Betreuer und an die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter weitergeleitet. ⁷Ferner ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob der Einsichtnahme Dritter in die im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs zugestimmt wird.

- (7) ¹Das Kolloquium findet in der Regel in einem Zeitraum von 4 bis 8 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit statt. ²Stoff des Kolloquiums ist der Themenkreis der Bachelorarbeit. ³Das Kolloquium findet in Form eines 15 bis 20-minütigen Vortrags mit anschließender Diskussion über die wichtigsten Inhalte der Bachelorarbeit statt. ⁴Es ist, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht widerspricht, öffentlich. ⁵Die Gesamtdauer sollte mindestens 45 Minuten und maximal 60 Minuten betragen.

*

§ 19

Bewertung des Moduls der Modulgruppe Abschlussleistung

- * (1) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch die die Arbeit betreuende Prüferin (Betreuerin) oder den die Arbeit betreuenden Prüfer (Betreuer) sowie durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von einem Monat nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- * (3) ¹Das begleitende Kolloquium wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, in der Regel den die Bachelorarbeit bewertenden Prüferinnen oder Prüfern, durchgeführt. ²Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- * (4) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ²Die Note der Bachelorarbeit wird mittels der Einzelbewertungen der Prüferinnen oder Prüfer berechnet. ³Aus den Einzelbewertungen der Prüferinnen oder Prüfer wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁴Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte, wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. ⁵Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüferinnen oder Prüfern mit „ausreichend“ oder besser benotet worden ist. ⁶Bewertet eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“, die bzw. der andere mit mindestens „ausreichend“, ist eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zu bestellen. ⁷Bewertet diese bzw. dieser die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“, ist die Bachelorarbeit nicht bestanden; andernfalls ist die Note der Bachelorarbeit das arithmetische Mittel der Noten aller drei Bewertungen. ⁸Satz 4 findet Anwendung.
- * (5) Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten entsprechend für die Berechnung der Note des Kolloquiums.
- * (6) ¹Eine nicht fristgerecht eingereichte Bachelorarbeit sowie ein nicht angetretenes Kolloquium werden mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Dies gilt entsprechend für das Speichermedium und die Erklärung nach § 18 Abs. 6.
- (7) ¹Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal, innerhalb der Frist nach § 17 Abs. 3 wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist. ²Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig. ³Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden (innerhalb der Frist nach § 17 Abs. 3).

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme der Prüfungen, die Bestandteil der Staatlichen Prüfung sind und der Abschlussleistung zwei Mal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Abschlussleistung ist nicht zulässig.

§ 21

Abschluss des Bachelorstudiengangs

- *X** (1) Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 3 bestanden sind sowie die Abschlussleistung bestanden ist und somit 210 Leistungspunkte erreicht sind.
- X** (2) ¹Die Gesamtnote für den Abschluss des Bachelorstudiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3. ²Dieses wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt. ³Die Leistungspunkte der nicht benoteten Modulbestandteile gehen nicht in die Gewichtung ein.
- X** (3) ¹Die Modulgruppennote ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3. ²Die Modulgruppennote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung wird auf Antrag im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde, der Regierung von Schwaben, ein vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. ²Der Studiengang, die Module, die Modulnoten, die Gesamtnote, das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sowie die jeweiligen Leistungspunkte sind darin gesondert aufzuführen. ³Das Ergebnis der staatlichen Prüfung wird gesondert ausgewiesen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte in die Notenberechnung eingegangene Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bachelorurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung eines akademischen Bachelorgrades beurkundet. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent oder die Absolventin das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) zu führen.
- (4) Zusätzlich erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Diploma Supplement.
- (5) ¹Nach § 5 Abs. 2 HebG kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nur erteilt werden, wenn das nach Teil 3 Abschnitt 1 des HebG vorgeschriebene Studium erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung nach § 24 HebG bestanden wurde. ²Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen und der in § 5 Abs. 2

HebG genannten stellt die Regierung von Schwaben eine Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ aus.

Teil 2 Besondere Bestimmungen für die staatliche Prüfung

§ 23

Anwendbarkeit der Regelungen der HebStPrV

Die staatliche Prüfung ist in der HebStPrV geregelt; die dortigen Regelungen finden uneingeschränkt Anwendung auf den Studiengang und werden durch die folgenden Vorschriften ergänzt und konkretisiert.

§ 24

Zulassung zur staatlichen Prüfung

- (1) ¹Zusätzlich zur Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen nach § 9 müssen sich die Studierenden vor der Teilnahme an einer Prüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, bis zu einem von der zuständigen Behörde, der Regierung von Schwaben, und dem Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung im Einvernehmen festgelegten Termin für die staatliche Prüfung anmelden. ²Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung entscheiden auf Antrag der bzw. des Studierenden, ob sie bzw. er zur staatlichen Prüfung zugelassen wird. ³Der Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung berücksichtigt, dass die studierende Person am praktischen Teil der staatlichen Prüfung nur teilnehmen darf, wenn sie durch Vorlage eines Tätigkeitsnachweises im Sinne der HebStPrV nachweist, dass sie die in dieser inklusive der entsprechenden Anlagen vorgesehenen Tätigkeiten ausgeübt hat. ⁴Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung setzen die Prüfungstermine im Benehmen mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan der Medizinischen Fakultät fest.
- * (2) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
1. eine Bescheinigung des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses, dass die Voraussetzungen nach § 18 HebStPrV vorliegen und die bzw. der zu Prüfende nach § 9 zu einer Prüfung in den Modulen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, zur Prüfung zugelassen wird,
 2. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,
 3. die Tätigkeitsnachweise über die vorgesehenen berufspraktischen Tätigkeiten (gemäß Anlage 3 HebStPrV),
 4. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 120 Leistungspunkten
 5. der Nachweis des Erbringens aller Praxisstunden, bei Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung ggf. ein Nachweis über das von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 36 Abs. 3 HebStPrV bestimmte weitere Studium zum Erwerb von Ausbildungsinhalten.
- (3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung sowie die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung sollen der bzw. dem zu Prüfenden spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung schriftlich mitgeteilt werden.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 25

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Pflegezeitgesetz

- * Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23.05.2017 (BGBl. I, S. 1228) sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2006 (BGBl. I, S. 2748) und entsprechend den Fristen des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 26

Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Universität Augsburg ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

***Anlage 1 Modulplan/ Studienverlaufsplan**

Semester	Modulsignatur	Modulbezeichnung	SWS	Mögliche Lehrformate	Prüfungsform	Teilprüfungen	Gewichtung	LP
1	MED-0097	Einführung in die Hebammenwissenschaft und naturwissenschaftliche Grundlagen	5	V, S, K	Schriftliche Prüfung	1		5
	MED-0098	Grundlagen der Physiologie und Anatomie	4	V, S, K	Schriftliche Prüfung	1		5
	MED-0099	Gesundheits-/ Hebammenwissenschaftliches Denken und Methodenkompetenz I	2	V, S, K	Schriftliche Prüfung + Mündliche Prüfung	2	Schriftliche Prüfung 75% Mündliche Prüfung 25%	5
	MED-0100	Soziale Gesprächs-, Kommunikations- und Beobachtungskompetenz	3	S, K	Schriftliche Prüfung	1		5
	MED-0101	Basiskompetenzen der Hebammentätigkeit I ²	5	V, S, K + F	Schriftliche Prüfung + Med.-prakt. Prüfung +Anwesenheitspflicht ¹	3	Schriftliche Prüfung 50% Med.-prakt. Prüfung 50%	4
2	MED-0102	Geburtshilfliche Kompetenz, Gynäkologie und Frauengesundheit I	9	V, S, K ³	Schriftliche Prüfung+ Anwesenheitspflicht ¹	2		8
	MED-0103	Mikrobiologie, Virologie und Hygiene	4	V, S, K	Schriftliche Prüfung	1		5

	MED-0104	Gesundheits- und Versorgungssystem im Kontext von Hebammenwesen und -wissenschaft	3	V, S, K	Schriftliche Prüfung	1		5
	MED-0105	Basiskompetenzen der Hebammentätigkeit II ²	6	V, S, K + F	Schriftliche Prüfung + Med.-prakt. Prüfung + Anwesenheitspflicht ¹	3	Schriftliche Prüfung 50% Med.-prakt. Prüfung 50%	4
3	MED-0106	Allgemeine medizinische Kompetenz, Notfallmedizin	6	V, S, K	Schriftliche Prüfung+ Anwesenheitspflicht ¹	2		8
	MED-0107	Prävention und Gesundheitsförderung	4	V, S, K	Schriftliche Prüfung	1		5
	MED-0108	Förderung der physiologischen Geburt ²	6	V, S, K + F	Schriftliche Prüfung + Med.-prakt. Prüfung + Anwesenheitspflicht ¹	3	Schriftliche Prüfung 50% Med.-prakt. Prüfung 50%	4
4	MED-0109	Psychosoziale Aspekte, Bonding und Frauengesundheit	4	V, S, K	Schriftliche Prüfung	1		5
	MED-0110	Gesundheits-/ Hebammenwissenschaftliches Denken und Methodenkompetenz II	4	V, S, K ³	Schriftliche Prüfung	1		5
	MED-0111	Die Wöchnerin und ihr Neugeborenes ²	10	V, S, K + F	Schriftliche Prüfung + Med.-prakt. Prüfung + Anwesenheitspflicht ¹	3	Schriftliche Prüfung 50% Med.-prakt. Prüfung 50%	6

5	MED-0112	Geburtshilfliche Kompetenz, Gynäkologie und Frauengesundheit II	8	V, S, K	Schriftliche Prüfung+ Anwesenheitspflicht ¹	2		8
	MED-0113	Gesundheits-/ Hebammenwissenschaftliches Denken und Methodenkompetenz III	6	V, S	Schriftliche Prüfung+ Mündliche Prüfung	2	Schriftliche Prüfung 75% Mündliche Prüfung 25%	8
	MED-0114	Die hebammengeleitete Geburt	4	V, S, K + F	Med.-prakt. Prüfung + Anwesenheitspflicht ¹	2		4
6	MED-0115	Interprofessionell handeln, kommunizieren und ethisch bewerten im deutschen Gesundheitssystem	6	V, S, K	Klausur ⁴ + Mündliche Gruppenprüfung ⁴	2	Klausur 50% Mündliche Gruppenprüfung 50% Prüfungen gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HebStPrV⁵	6
	MED-0116	Angewandte Hebammenwissenschaft (Wahlpflichtmodul)	4	S ³	Schriftliche Prüfung	1		6
	MED-0117	Pathologische/ regelwidrige Schwangerschaftsverläufe und Geburten ²	6	V, S, K + F	Klausur ⁴ + Med.-prakt. Prüfung + Anwesenheitspflicht ¹	3	Klausur 50% Prüfung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 HebStPrV⁵ Med.-prakt. Prüfung 50%	4
7	MED-0118	Interventionen in standardisierten komplexen Situationen ²	3	V, S, K + F	Praktische Prüfung ⁴ +	2	Praktische Prüfung	6

					Anwesenheitspflicht ¹		Prüfung gem. § 13 Abs.2 Nr. 3 i.V.m. § 30 HebStPrV	
	MED-0119	Bachelorarbeit und begleitendes Kolloquium	2	S	Bachelorarbeit + Kolloquium	2	Bachelorarbeit 80% Kolloquium 20%	12
1 -2	MED-0120	Praxismodul I	-	P	Med.-prak. Prüfung + Anwesenheitspflicht ³	2		14
3-4	MED-0121	Praxismodul II	-	P	Med.-prakt. Prüfung + Anwesenheitspflicht ³	2		27
5-7	MED-0122	Praxismodul III	-	P	Med.-prakt. Prüfung + Anwesenheitspflicht ³	2		36
								Gesamt 210 LP

V= Vorlesung, S= Seminar, K= Kleingruppen, F=Fertigkeitstraining, P= Praktikum

¹In den im Modulhandbuch ausgewiesenen Modulteilten besteht eine Anwesenheitspflicht in Höhe von mindestens 80%.

²Das Modul besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Ausbildungsteil, die mit unterschiedlichen Prüfungsformaten abgelegt werden müssen.

³In den Praxisphasen besteht eine Anwesenheitspflicht im Umfang von mindestens 90 %.

⁴Teil der staatlichen Prüfung zur Hebamme laut HebStPrV.

⁵Gewichtung der Klausuren für die staatliche Prüfung je 50 % für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung.

1. → Semester	2. → Semester	3. → Semester	4. → Semester	5. → Semester	6. → Semester	7. → Semester
MED-0097: Einführung in die Hebammenwissenschaft und naturwissenschaftliche Grundlagen SWS: 5/-/LP: 5	MED-0102: Geburtshilfliche Kompetenz, Gynäkologie und Frauengesundheit I SWS: 9/-/LP: 8	MED-0106: Allgemeine medizinische Kompetenz, Notfallmedizin SWS: 6/-/LP: 8	MED-0109: Psychosoziale Aspekte, Bonding und Frauengesundheit SWS: 4/-/LP: 5	MED-0112: Geburtshilfliche Kompetenz, Gynäkologie und Frauengesundheit II SWS: 8/-/LP: 8	MED-0115: Interprofessionell handeln, kommunizieren und ethisch bewerten im deutschen Gesundheitssystem SWS: 6/-/LP: 6	MED-0118: Interventionen in standardisierten komplexen Situationen SWS: 3/-/LP: 6
MED-0098: Grundlagen der Physiologie und Anatomie SWS: 4/-/LP: 5	MED-0103: Mikrobiologie, Virologie und Hygiene SWS: 4/-/LP: 5	MED-0107: Prävention und Gesundheitsförderung SWS: 4/-/LP: 5	MED-0110: Gesundheits-/Hebammenwissenschaftliches Denken und Methodenkompetenz II SWS: 4/-/LP: 5	MED-0113: Gesundheits-/Hebammenwissenschaftliches Denken und Methodenkompetenz II SWS: 6/-/LP: 8	MED-0116: Angewandte Hebammenwissenschaft SWS: 4/-/LP: 6	
MED-0099: Gesundheitswissenschaftliches Denken und Methodenkompetenz I SWS: 2/-/LP: 5	MED-0104: Gesundheits- und Versorgungssystem im Kontext von Hebammenwesen und Wissenschaft SWS: 3/-/LP: 5	MED-0108: Förderung der physiologischen Geburt SWS: 6/-/LP: 4	MED-0111: Die Wöchnerin und ihr Neugeborenes SWS: 10/-/LP: 6	MED-0114: Die hebammengeleitete Geburt SWS: 4/-/LP: 4	MED-0117: Pathologische/regelwidrige Schwangerschaftsverläufe und Geburten SWS: 6/-/LP: 4	
MED-0100: Soziale Gesprächs-, Kommunikations- und Beobachtungskompetenz SWS: 3/-/LP: 5	MED-0105: Basiskompetenzen der Hebammentätigkeit II SWS: 6/-/LP: 4					
MED-0101: Basiskompetenzen der Hebammentätigkeit I SWS: 5/-/LP: 4						MED-0119: Bachelorarbeit und begleitendes Kolloquium SWS: 2/-/LP: 12
MED-0120: Praxismodul I 340h: Schwangerschaft und Geburt 80h: Wochenbett und Stillzeit LP(gesamt): 14 6-LP	MED-0121: Praxismodul II 530h: Schwangerschaft und Geburt 200h: Wochenbett und Stillzeit 80h: Neonatologie LP(gesamt): 27 13-LP		MED-0122: Praxismodul III 520h: Schwangerschaft und Geburt 480h: Freiberufliche Hebamme, amb. Hebammengeleitete Einrichtung 80h: Gynäkologie, insbesondere Diagnostik und Operation LP(gesamt): 36 10-LP			
30-LP	30-LP	30-LP	30-LP	30-LP	30-LP	30-LP

¶

Diese Module sind Teil der staatlichen Prüfung

Modulgruppe A „Hebammentätigkeit in Theorie und Praxis“	
Modulgruppe B „Theoretische Medizin und Naturwissenschaften“	
Modulgruppe C „Hebammenwissenschaftliche Kompetenz“	
Modulgruppe D „Gesundheits- und Sozialwissenschaften“	
Modulgruppe E „Abschlussleistung“	

***Anlage 2 Elektronische Systeme für Prüfungen**

- (1) ¹Für schriftliche Prüfungen und Prüfungen in Textform, mündliche, kombiniert schriftlich-mündliche und medizinisch-praktische Prüfungen können elektronische Prüfungssysteme zum Einsatz kommen. ²Studierende, Prüfende und Beisitzende sollen vor den jeweiligen Prüfungen die Möglichkeit erhalten, sich mit den entsprechenden Systemen vertraut zu machen.
- (2) Eingesetzte Systeme und Softwareprogramme müssen die datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen, und der Einsatz muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (3) Eingabe, Einsicht, Bearbeitung und Korrekturmöglichkeit der Prüfungsmaterialien sind durch ein Passwort geschützt und nur für die jeweilige(n) prüfungsverantwortliche(n) Person(en) und die vom Prüfungsausschuss ermächtigte(n) Person(en) zugänglich.
- (4) ¹Die eingesetzten Systeme bzw. Softwareprogramme müssen die Authentizität und Integrität der Prüfungsergebnisse gewährleisten. ²Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die von der bzw. dem Studierenden eingegebenen Lösungen bzw. die von den Prüfenden und Beisitzenden eingegebenen Bewertungen, zweifelsfrei ihrem Ursprung zugeordnet und zu keinem Zeitpunkt verfälscht werden können.
- (5) ¹Vor Beginn der Prüfung muss sichergestellt werden, dass alle Personen Zugang zum entsprechenden System bzw. Softwareprogramm haben. ²Erst, wenn alle Personen, die die Prüfung bearbeiten sollen, im System bzw. Softwareprogramm sichtbar sind, beginnt die Prüfung. ³Während der Prüfung wird jede Aktion, die die bearbeitende Person tätigt, registriert. ⁴Die Bearbeitung ist beendet, wenn die Person die Bearbeitung bestätigt, bzw. spätestens dann, wenn die festgelegte Bearbeitungszeit abgelaufen ist. ⁵Individuell verlängerte Bearbeitungszeiten, z.B. im Zuge eines Nachteilsausgleichs gem. § 15 dieser Ordnung, werden dabei berücksichtigt.
- (6) Die elektronisch ermittelten Ergebnisse der Prüfung werden den jeweils unter Absatz 3 definierten Personenkreis sowie dem Studiendekanat für die Durchführung und Verwaltung der Prüfungsdaten, zugänglich gemacht.

***Anlage 3 Erläuterungen zu den Prüfungsformaten nach § 10**

Schriftliche Prüfungen

a) In einer Klausur sollen die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit geläufigen Methoden entsprechende Aufgabenstellungen bearbeiten kann. Schriftliche Klausurarbeiten dauern mindestens 30 und höchstens 180 Minuten. Für Module im Umfang von mehr als 6 SWS kann eine Prüfungsdauer von bis zu 240 Minuten vorgesehen werden. Hierbei können Aufgaben geschlossener Aufgabenformate, wie z. B. Antwort-Wahl-Verfahren und/oder offener Aufgabenformate (Freitextaufgaben wie z.B. modified essay question test), zum Einsatz kommen. Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen. Der Bewertungsmaßstab sowie die fachliche Zuordnung jeder Aufgabe sind in den Prüfungsunterlagen anzugeben. Für Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren muss den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausreichend Bearbeitungszeit zur Verfügung stehen.

b) Eine Seminar-/Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer wissenschaftlichen, fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat soll nachweisen, dass sie oder er sich innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld mit den gängigen Methoden und unter Einhaltung geltender Gütekriterien des jeweiligen Fachgebietes eigenständig einarbeiten und das gestellte Thema selbständig bearbeiten kann. In einer Hausarbeit können verschiedene Schwerpunktlegungen vorgesehen werden, die beispielsweise stärker auf dokumentierende oder berichterstattende Leistungen, z.B. von Praktika, Arbeitseinsätzen, Exkursionen-, etc., oder auf eigene Entwicklungsarbeiten im Rahmen von Projektarbeiten oder bei der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen abzielen. Hausarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden. Dabei muss der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis. Der Umfang ist abhängig von den zu behandelnden Fragestellungen und soll im Regelfall 5 - 20 Seiten betragen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt in der Regel zwischen zwei und sechs Wochen. Bei Vorliegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der zu bearbeitenden Aufgabenstellungen sind eine Ausweitung des Bearbeitungsumfangs und des Bearbeitungszeitraums möglich und auf Ebene der Modulhandbücher zu regeln.

c) Ein Praxis-/Externatsbericht ist eine selbständige schriftliche Darstellung und Reflexion der aufgestellten Lernziele, einer Falldarstellung mit kritischer Auseinandersetzung zum Kompetenzerwerb, im Zeitraum der klinischen Praxisphasen und des außerklinischen Einsatzes bei einer freiberuflichen Hebamme oder einer ambulanten hebammengeleiteten Einrichtung.

Portfolioprüfung

d) In einer Portfolioprüfung werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüferin in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen der jeweiligen Prüfung liegt und die zusammen diesen Rahmen nicht überschreiten. Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen der oder des Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

Mündliche Prüfungen:

e) Durch mündliche Prüfungen in Form eines strukturierten Prüfungsgesprächs mit Erwartungshorizont soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen in Form eines strukturierten

Prüfungsgesprächs mit Erwartungshorizont werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Einzelprüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Studierenden.

f) Durch ein Referat bzw. Koreferat oder eine Präsentation / Posterpräsentation oder dem Kolloquium soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren (Referat). Ein Koreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. Die Dauer der mündlichen Prüfung in Form eines Referats/Koreferats oder einer Präsentation/Posterpräsentation beträgt zwischen 15 Minuten und höchstens 60 Minuten. Über das Referat bzw. die Präsentation ist ein Protokoll anzufertigen. Der Umfang der schriftlichen Auseinandersetzung mit den Vortragsinhalten soll 5 Seiten nicht überschreiten.

Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung:

g) In einer kombiniert schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen zwei und sechs Wochen; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 Minuten und 60 Minuten. Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombiniert schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung der oder des Studierenden. Für den mündlichen Teil der kombiniert schriftlich-mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. Über den mündlichen Teil ist ein Protokoll anzufertigen.

Medizinisch-praktische Prüfungen:

h) In einer Prüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer oder Bearbeitungszeit, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz der oder des Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort erfolgt (praktische Präsenzprüfung) oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird (praktische Prüfung). Dauer: gemäß der Aufgabenstellung

i) Bei einem objektiven, strukturierten klinischen Examen (objective structured clinical examination; OSCE) durchlaufen die Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten einen Prüfungsparcours von bis zu 20 Prüfungsstationen. An jeder Station gibt es eine definierte praktische Aufgabe, die mittels standardisiertem Bewertungsinstrument bewertet wird. Zur Ausführung einer jeden Station ist eine fixe Bearbeitungszeit von bis zu 20 Minuten festgelegt. An den einzelnen Stationen werden u.a. auch Simulatoren, Probandinnen und Probanden, sowie Schauspielpatientinnen und -patienten eingesetzt. Die Leistung der Studierenden wird an jeder Station unabhängig von der Leistung bei anderen Stationen erfasst und standardisiert bewertet. Auf diese Weise werden medizinische Fertigkeiten, z.B. Untersuchungsmethoden, Problemlösestrategien und kommunikative Fähigkeiten geprüft.

j) Objektive, strukturierte, lange Examina (objective structured long examination record; OSLER) sind Prüfungen am Krankenbett. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat erhebt eine Anamnese und führt eine körperliche Untersuchung durch. Einer Vorbereitungszeit folgt die Patientenvorstellung vor einer Prüferin oder einem Prüfer, die/der Teile der Anamnese und Untersuchung demonstrieren bzw. wiederholen lassen kann. Im Weiteren werden (differential-) diagnostische und therapeutische Strategien anhand der konkreten Krankengeschichte und Untersuchungsbefunde diskutiert, und ggf. wird die bzw. der Studierende aufgefordert einzelne Aspekte der Hebammen- Patienten-Kommunikation zu demonstrieren (z.B. Beratungsgespräch). Die Bewertung erfolgt nach einem festgelegten Punkteschema. Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 20 und 45 Minuten.

k) Die klinische Kurz-Evaluation (Mini-Clinical Evaluation Exercise (Mini-CEX)) ist ein strukturiertes Instrument der arbeitsplatzbasierten Prüfung. Sie beinhaltet eine direkte Beobachtung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten in der alltäglichen Patienteninteraktion durch eine Prüferin oder einen Prüfer, gefolgt von strukturiertem Feedback. Pro Prüfungssituation wird in der Regel ein Fall bearbeitet. Die Prüfungsdauer variiert, abhängig von der Problemstellung, zwischen 10 und 45 Minuten.

l) Bei einer Direct Observation of Procedural Skills (DOPS)-Prüfung werden klinische Prozeduren unter Aufsicht in einem strukturierten Verfahren durchgeführt. Anders als beim Mini-CEX liegt der Schwerpunkt auf den manuellen Fertigkeiten. Pro Prüfungssituation wird in der Regel ein Fall bearbeitet. Die Prüfungsdauer variiert, abhängig von der Problemstellung, zwischen 5 und 30 Minuten.